A1.4 Satzung § 6

Antragsteller*in:	Kreisvorstand Kreisverband Leipzig BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Tagesordnungspunkt:	2. Antrag A1 Satzungsänderung (Kreisvorstand)

Antragstext

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Stadtverbands. Für eine ganztägige Mitgliederversammlung kann auch die Bezeichnung „Stadtparteitag“ gewählt werden.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens dreimal jährlich statt.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch den Stadtvorstand.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf auf Beschluss des Stadtvorstands, auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Stadtverbands oder auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte innerhalb einer Frist von einer Woche einberufen werden.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Stadtverbands anwesend sind. Versammlungen zur Aufstellung von Bewerber*innen für staatliche Wahlen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(6) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere das Kommunalwahlprogram, die Wahl von Delegierten für die Delegiertenversammlungen der Landes- und Bundesebene und die Kandidatenaufstellung für Kommunalwahlen. Sie wählt den Stadtvorstand, verabschiedet den Haushalt des Stadtverbands und beschließt alle außerordentlichen, nicht durch einen Haushaltsbeschluss gedeckten Ausgaben, die fünf Prozent des Gesamthaushalts übersteigen. Die Mitgliederversammlung entlastet den Stadtvorstand durch das Beschließen des Rechenschaftsberichts sowie des jeweiligen Jahresfinanzberichts.

(8) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Stadtvorstand zu bestätigen ist und in das jedes Mitglied im digitalen Mitgliederportal Einsicht nehmen kann.

(9) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich und werden digital per Streaming übertragen. Der Stadtvorstand oder die Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit beschließen, die Öffentlichkeit für die gesamte Versammlung oder einzelne Tagesordnungspunkte auszuschließen. Der Stadtvorstand oder die Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit entscheiden, keine digitale Übertragung per Streaming für einzelne Mitgliederversammlungen oder einzelne Tagesordnungspunkte einer Mitgliederversammlung durchzuführen.